

Anpassung der Kriterien zur Durchführung des Rehabilitationssports in Sportstätten bzw. in den Übungsräumen des Vereins

Grundlage sind die aktuellen Zahlen des Robert-Koch-Instituts zur Anzahl der Corona-Infizierten in Sachsen-Anhalt

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/>, 26.10.2020

Aufgrund der aktuell stetig steigenden Zahlen der Corona-Infizierten im Land Sachsen-Anhalt hat der BSSA in Abstimmung mit dem Landessportarzt Dr. Lars Homagk seine Kriterien zur Durchführung des Rehasports erneut angepasst.

Für die Durchführung der Rehasports sind ab sofort folgende Kriterien verpflichtend:

- **Zu Beginn der Übungsstunde muss zwingend eine Abfrage der Teilnehmenden zum gesundheitlichen Befinden erfolgen.**
- keine Durchführung von Partnerübungen
- keine Durchführung von Übungen, die zu einer erheblichen Beschleunigung der Atmung führen (Aerosolbildung)
- keine taktilen Korrekturen der Teilnehmer*innen
- kein Wechsel bei der Nutzung von Kleingeräten (z. B. bei Spielen, Stationstraining)
- Mattennutzung: Benutzung von vollflächigen Handtüchern, diese werden von den Teilnehmenden oder Mitgliedern mitgebracht (Bei Mattenübungen sind Abstandsregeln am besten umzusetzen)
- Desinfizierung aller genutzten Geräte und Sportutensilien

Empfehlung:

Für die Nachvollziehbarkeit der potentiellen Kontakte sowie der Vermeidung von Ansammlungen ist die Trennung der Übungsgruppen voneinander zu empfehlen, d. h. Übungsgruppe 2 betritt erst nach vollständigem Verlassen von Übungsgruppe 1 das Gebäude.

Weiterhin sind folgende Kriterien für die Durchführung des Rehabilitationssports in den Sporträumen verpflichtend:

- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in den gesamten Vereinsräumlichkeiten (außer im Übungsraum, bei der Durchführung der Übungen) verpflichtend.
- Die Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften.
- Die Teilnahme am Rehabilitationssport kann nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung des Teilnehmenden erfolgen (Formular Einwilligungserklärung).
- Laut der DBS-Richtlinie zur Durchführung des Rehasports sollten mind. 5 qm/Teilnehmer*in im Übungsraum zur Verfügung stehen - die Abstandsregeln von 1,50 m müssen eingehalten werden. Wenn möglich, können auf dem Boden Markierungen zur besseren Orientierung der Teilnehmer*innen aufgeklebt oder feste Übungsplätze durch Matten abgegrenzt werden.
- In kleineren Räumen muss die Gruppengröße entsprechend reduziert werden.

- Vor Beginn und nach der Übungsstunde erfolgt eine umfangreiche Belüftung/Stoßlüftung (mind. 10 Minuten) des Übungsraumes.
- Vor Beginn der Übungsstunde erfolgt die gründliche Desinfizierung der Hände, dafür muss der Verein im Übungsraum ausreichend Desinfektionsmittel für alle Teilnehmer*innen zur Verfügung stellen.
- Die Unterschrift der Teilnehmer*innen auf der Teilnahmebestätigung erfolgt mit einem eigenen Schreibstift.

Weitere Regelungen sind ab sofort für den Übungsbetrieb im Sportverein verpflichtend:

Umgang mit Mitarbeiter*innen/Übungsleiter*innen

- Alle Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen sind vom Vorstand/Geschäftsführung des Vereins über den Hygieneplan zu informieren und zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen verpflichtet.

Ein- und Auschecken von Sporttreibenden im Verein

- Vor Betreten der Vereinsräumlichkeiten und beim Verlassen erfolgt die gründliche Desinfektion der Hände, dafür muss der Verein ausreichend Desinfektionsmittel für alle Teilnehmer*innen zur Verfügung stellen.
- Beim Ein- und Auschecken sollte sich keine Schlange bilden, bei Ansammlung von mehreren Menschen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, welcher ggf. durch optische Trennelemente gekennzeichnet wird.
- Damit Ansammlungen von Menschen vermieden werden, ist zwischen der Durchführung der Sportgruppen eine Pause von mind. 10 - 15 Minuten einzuhalten.
- Der Verein führt weiterhin eine detaillierte Anwesenheitsliste.

Nutzung der Umkleieräume und sanitären Einrichtungen

- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln von 1,50 m möglich. Ansammlungen von Teilnehmenden sind zu vermeiden.
- Der Verein muss durch Zugangsbeschränkungen sicherstellen, dass Ansammlungen vermieden werden (z. B. Schild an der Tür der Umkleide → z. B. Eintritt von max. 5 Personen, dies ist abhängig von der Raumgröße).
- Empfehlung: Anbringung von Abstandsmarkierungen in den Umkleieräumen

Nutzung von weiteren Räumen im Verein (z. B. Aufenthaltsraum)

- Auf die Nutzung von Aufenthaltsräumen bzw. Gesellschaftsräumen sollte bis auf Weiteres verzichtet werden, da Ansammlungen von Menschen zu vermeiden sind.

Hinweis: Bitte beachten Sie weiterhin die rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Kommunen und Landkreise.